

Wie wirken sich Negativzinsen steuerlich auf Vermögensverwaltungskosten aus?

Nach Auffassung der Steuerbehörden stellen Negativzinsen zwar abzugsfähige Vermögensverwaltungskosten dar, können aber nicht zusätzlich zu einem Pauschalabzug abgezogen werden. Oder ...

PETER VOGT UND ROGER DALLO

Viele Banken sind dazu übergegangen, von ihren Kunden einen negativen Zins zu verlangen, sofern deren Guthaben einen gewissen Betrag überschreiten. Auf diese Weise verrechnen die Finanzdienstleister einen Teil der Kosten weiter, die ihnen von der Schweizerischen Nationalbank belastet werden. Rein rechnerisch ist der Effekt von Negativzinsen leicht erklärbar. Steuerlich erweist sich deren Erfassung aber als komplizierter. Eigentlich dürfte ein Anleger davon ausgehen, dass ein negativer Zins aus steuerlichen Gesichtspunkten voll abzugsfähig ist, da ja positiver Zinsertrag ohne jeden Zweifel voll besteuert wird. Für eine Berücksichtigung des Negativzinses spricht schliesslich weiter, dass auch private Schuldzinsen vollumfänglich abzugsfähig sind, soweit die Schuldzinsen den steuerbaren Ertrag aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen zuzüglich weiterer 50000 Franken nicht übersteigen.

Die Steuerpraxis folgt dieser vermeintlich einfachen Logik nicht. Vielmehr vertreten die Steuerverwaltungen die Auffassung, dass Negativzinsen nicht einfach wie Schuldzinsen abgezogen werden können, da negative Zinsen nicht auf Schulden, sondern auf Guthaben erhoben werden. Demzufolge fallen die Negativzinsen im Zusammenhang mit der Verwaltung von beweglichem Wertschriftenvermögen an und sind somit als Vermögensverwaltungskosten zu würdigen. Diese Qualifikation hat aber zur Folge, dass Negativzinsen im Gegensatz zu Schuldzinsen im Privatvermögen in der Regel nur ungenügend berücksichtigt werden und die damit schon ohnehin entstehende finanzielle Einbusse noch zusätzlich verstärkt wird.

Abzug: pauschal oder effektiv

Als Vermögensverwaltungskosten im Privatvermögen können sämtliche Kosten für die Fremdverwaltung des Wertschriftenvermögens, die mit der Erzielung von steuerbarem Vermögensertrag in unmittelbarem Zusammenhang stehen, abgezogen werden. Die diesbezüglichen Regelungen der kantonalen Steuerbehörden sind dabei nicht ein-

Im Gegensatz zu Schuldzinsen werden Negativzinsen im Privatvermögen in der Regel nur ungenügend berücksichtigt.

heitlich, aber immerhin ähnlich ausgestaltet. In der Regel kann zwischen einem Pauschalabzug oder dem Abzug der effektiven Verwaltungskosten gewählt werden.

Der Kanton Zürich hat seine Praxis in einer Weisung festgehalten. Als effektive Kosten können die Auslagen für die Verwahrung des Vermögens, wie Depot- und Tresorgebühren, aber auch Kosten für die Erstellung der Steuerunterlagen, wie Steuerauszug und Rückforderungs- oder Anrechnungsanträge für ausländische Quellensteuern, abgezogen werden. Im Gegensatz dazu sind die bei Transaktionen mit Wertschriften anfallenden Auslagen wie Kommissionen, Gebühren, Courtagen und Umsatzabgaben und die Aufwendungen für Finanz- oder Anlageberatung steuerlich nicht abzugsfähig.

Viele Banken und Vermögensverwalter vereinbaren mit ihren Kunden ein Gebührenmodell, das verschiedene oder sämtliche Kosten beinhaltet und keine Aufschlüsselung der Kosten auf die einzelnen Dienstleistungen vorsieht. Die auch unter der Bezeichnung «all in fees» gängige Verrechnung führt dazu, dass weder der Anleger noch die Steuerverwaltungen in der Lage sind, eine Aufschlüsselung in steuerlich abzugsfähige Vermögensverwaltungskosten und nicht abzugsfähige Kosten der Vermögensumlagerung vorzunehmen.

Abhilfe zu diesem Problem wurde in der Praxis mit der Pauschalierung der Vermögensverwaltungskosten geschaffen. Neben der Methode, die effektiven Vermögensverwaltungskosten geltend zu machen, können die Kosten der Vermögensverwaltung mit einem Pauschalabzug abgezogen werden. Ein Nachweis der effektiven Kosten und die damit verbundene Aufschlüsselung der Kosten entfällt dabei.

Praxisbeispiel Kanton Zürich

Im Kanton Zürich dürfen ohne Nachweis der tatsächlichen Kosten 3 Promille des Steuerwerts des durch Dritte verwalteten Vermögens abgezogen werden. Der Abzug ist jedoch auf höchstens 6000 Franken begrenzt, was einem Depotwert von 2 Millionen Franken entspricht. Dabei ist zu beachten, dass ge-



Peter Vogt
Partner bei
Tax Partner



Roger Dall'O
Counsel bei
Tax Partner

mals nur sehr schwierig erbracht werden kann und somit in aller Regel die Pauschale für den Abzug gewählt wird, dürften Negativzinsen in der Praxis wohl nur in seltenen Fällen steuerlich wirksam in Abzug gebracht werden können.

Peter Vogt ist Partner bei Tax Partner und spezialisiert auf die Steuerberatung von in- und ausländischen Privatkunden sowie Expatriates; **Roger Dall'O** ist Counsel bei Tax Partner und spezialisiert auf die steuerliche Beratung von Unternehmen sowie die Beratung im Finanzdienstleistungsbereich.

Tax Partner

Die Tax Partner AG, Taxand Schweiz, mit Sitz in Zürich ist spezialisiert auf schweizerisches und internationales Steuerrecht und als führende unabhängige Steuerkanzlei anerkannt. Mit heute rund 50 Steuerexperten berät die Gesellschaft multinationale und nationale Unternehmen sowie Privatpersonen in allen Steuerbereichen. Im Jahr 2005 war die Tax Partner AG Mitgründerin von Taxand, der weltweit grössten unabhängigen Organisation von über 2500 Steuerberatern aus unabhängigen Mitgliedsfirmen in rund 50 Ländern.

mäss Praxis der Zürcher Steuerbehörde bei der Berechnung der Pauschale nur Wertschriften, nicht hingegen Bankguthaben, Darlehen und Beteiligungen an eigenen Gesellschaften in die Bemessung einbezogen werden dürfen. Im Kanton scheint die Überprüfung dieses Kriteriums im Fokus der Steuerbehörde zu sein, können doch zurzeit auffällig viele diesbezügliche Aufrechnungen bei den Veranlagungen festgestellt werden. Anleger mit Depotwerten über 2 Millionen Franken, die aufgrund der Vereinbarung einer Pauschalgebühr mit Banken oder Vermögensverwaltern die effektiv abzugsfähigen Kosten nicht nachweisen können, dürfen 6000 Franken sowie die Hälfte der den Betrag von 6000 Franken übersteigenden Pauschalgebühr in Abzug bringen.

Negativzinsen stellen nach Auffassung der Steuerbehörden zwar abzugsfähige Vermögensverwaltungskosten dar, können aber nicht zusätzlich zu einem Pauschalabzug abgezogen werden. Weil der Nachweis der effektiven abzugsfähigen Vermögensverwaltungskosten oft-

PRAGER DREIFUSS

ATTORNEYS AT LAW



www.prager-dreifuss.com